

LAGEBERICHT IN ÖSTERREICH 2014
AUSBLICK 2015

MENSCHENHANDEL
2014
5017
MENSCHENHANDEL

BUNDESKRIMINALAMT ÖSTERREICH

MENSCHENHANDEL

2014
2014

MENSCHENHANDEL



INHALT

08 EINLEITUNG

09 MASSNAHMEN UND INITIATIVEN
TASK FORCE MENSCHENHANDEL
INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT
HOTLINE IM BUNDESKRIMINALAMT
AUS- UND WEITERBILDUNG

11 IDENTIFIZIERUNG DER OPFER

13 STATISTISCHE DATEN

19 PROSTITUTION IN ÖSTERREICH
RECHTLICHE SITUATION IN DEN BUNDESLÄNDERN
FORMEN UND TRENDS DER PROSTITUTIONSAUSÜBUNG
SITUATION IN DEN BUNDESLÄNDERN

29 AUSBLICK

31 WEITERE PUBLIKATIONEN, KONTAKT UND EDITORIAL

VORWORT

Liebe Leserinnen und Leser,

Österreich ist international federführend im Kampf gegen Menschenhandel. Unsere Antwort auf dieses sensible Thema ist klar und deutlich: Opfer schützen und Täter bestrafen. Diesen Weg werden wir daher weitergehen, unsere Kräfte im Kampf gegen Menschenhandel bündeln und auch in Zukunft vehement dagegen vorgehen.

Die Kernaufgabe der österreichischen Polizei ist die rasche Identifizierung der Opfer, die in dieser schwierigen Situation wertschätzend und sensibel behandelt werden müssen. Oftmals ist die Polizei der Erstkontakt zum Opfer. Ihnen das Gefühl zu geben, dass sie in den Händen der Polizei nun endlich sicher sind, ist ein wichtiger erster Schritt.

Die enge Zusammenarbeit und der Austausch mit den zahlreichen NGOs ist neben den Schulungen innerhalb der Polizei ein Schwerpunkt unserer Arbeit. Wir dürfen uns daher an dieser Stelle bei den zuständigen Kriminalbeamtinnen und -beamten im Bundeskriminalamt und in den Landeskriminalämtern ganz herzlich bedanken. Sie leisten eine wertvolle Arbeit, die Fingerspitzengefühl und Einfühlsamkeit bedarf.

Mag. Johanna Mikl-Leitner
Bundesministerin für Inneres

General Franz Lang
Direktor des Bundeskriminalamtes

EINLEITUNG

Menschenhandel ist eine schwerwiegende Menschenrechtsverletzung und kann Frauen, Männer und Kinder gleichermaßen betreffen. Die sexuelle Ausbeutung ist einer der Hauptgründe von Menschenhandel. Mit dem Sexualstrafrechtsänderungsgesetz 2013, das am 1. August 2013 in Kraft getreten ist, wurde der Tatbestand des Menschenhandels erweitert. Nach § 104a Strafgesetzbuch (StGB) umfasst Ausbeutung nicht nur die sexuelle Ausbeutung, die Ausbeutung der Arbeitskraft und durch Organentnahme, sondern auch Ausbeutung zur Bettelei und zur Begehung von Straftaten. Österreich ist sowohl Transit- als auch Zielland für Menschenhandel in allen Ausbeutungsformen, mit Ausnahme des Organhandels.

Als Menschen- bzw. Kinderhandel gilt gemäß UN-Menschenhandelsprotokoll (BGBI. III Nr. 220/2005) „die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen [...] zum Zweck der Ausbeutung“. Dies geschieht zumeist durch „die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit“. Vielfach werden Kinder ihren Eltern oder Obsorgeberechtigten „abgekauft“. Bei Kindern handelt es sich auch dann um Menschenhandel, wenn keines der genannten Druckmittel angewandt wurde. Eine allfällige „Einwilligung“ des Kindes oder der Obsorgeberechtigten ist nicht relevant. Österreich hat diese Definition in die nationale Gesetzgebung (§ 104a StGB) übernommen. Kinder sind Mädchen und Burschen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Menschenhandel hat viele Gesichter. Ein großer Bereich ist Zwangsprostitution bzw. sexuelle Ausbeutung. Allgemein umfasst Prostitution alle als gewerbsmäßig und gegen Entgelt erbrachten sexuellen Handlungen mit Körperkontakt. Die Ausübung der Prostitution ist in Österreich durch Bundes- und Landesgesetze geregelt und daher unter Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen legal.

Im Lagebericht Menschenhandel 2014 wurde der Schwerpunkt auf sexuelle Ausbeutung von Menschen gelegt.

MASSNAHMEN UND INITIATIVEN

TASK FORCE MENSCHENHANDEL

Im November 2004 wurde die Task Force Menschenhandel (TF-MH) unter Leitung des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) eingerichtet, um die Maßnahmen gegen den Menschenhandel besser koordinieren zu können. Das BMI ist seit der Gründung der Task Force rege daran beteiligt. Bisher sind vier Nationale Aktionspläne zur Bekämpfung des Menschenhandels erschienen. Aktuell wird an der Umsetzung des Nationalen Aktionsplans 2015 bis 2017 gearbeitet.

INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

Österreich unterstützt internationale Aktivitäten des United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC), der United Nations Global Initiative To Fight Human Trafficking (UN.GIFT) und der Expertengruppe des Europarates (Group of Experts on Action against Trafficking in Human Beings – kurz GRETA). Im Allgemeinen wird eine Stärkung der Koordination und Zusammenarbeit im nationalen und internationalen Bereich sowie eine Bekämpfung der Armut in Partnerländern forciert. In der Prävention wird die allgemeine Sensibilisierung- und Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit und bestimmten Berufsgruppen angestrebt. Weitere wesentliche Strategien beziehen sich auf den Opferschutz. Dazu zählen eine verbesserte Zusammenarbeit im Bereich der Identifizierung der mutmaßlichen Opfer, umfassende Beratung und Betreuung und eine verbesserte soziale Eingliederung von Opfern des Menschenhandels.

Österreich hat in den letzten Jahren eine Reihe internationaler Verträge zur Bekämpfung des Menschenhandels abgeschlossen wie

- die UN-Konvention mit Palermo-Protokoll (1. September 2000 bzw. 15. November 2000),
- den Aktionsplan der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) zur Bekämpfung des Menschenhandels (24. Juli 2003),
- das Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels (16. Mai 2005),
- das Stockholm-Programm (Dezember 2009) sowie
- die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer (5. April 2011).

Österreich ist Vertragsstaat sämtlicher relevanter internationaler Rechtsinstrumente gegen Menschenhandel.

HOTLINE IM BUNDESKRIMINALAMT

Das Bundeskriminalamt (BK) hat im April 2010 eine Meldestelle eingerichtet, um den Kampf gegen Menschenhandel zu intensivieren. Bürger können Hinweise zu Menschenhandel per Telefon unter +43 (0) 1/24836-985383 oder per E-Mail unter menschenhandel@bmi.gv.at melden. Die Meldestelle ist rund um die Uhr erreichbar. Im Jahr 2014 gingen 540 Hinweise bzw. Anfragen bei dieser Hotline ein. Hinweise können auch anonym mitgeteilt werden. Die Hotline im Bundeskriminalamt ist nicht als Notruf eingerichtet, sondern als zusätzliche Maßnahme im Kampf gegen Menschenhandel.

AUS- UND WEITERBILDUNG

Der rücksichtsvolle Umgang mit den Opfern steht im Mittelpunkt der polizeilichen Aus- und Weiterbildung. Daher investiert die Polizei viel in die Ausbildung, in die Sensibilisierung der Beamtinnen und Beamten, die oft den Erstkontakt mit den Opfern haben. Schulungen zum Thema Menschenhandel gibt es bereits im Grundausbildungslehrgang der Bundespolizei. Aber auch in den Fortbildungskursen, den Ausbildungen für dienstführende und leitende Beamtinnen und Beamte, sind diese Schulungen fixe Bestandteile. Darüber hinaus erfolgen Schulungen im Rahmen der berufsbegleitenden Fortbildung. Von der Sicherheitsakademie (SIAK) des BMI werden jährlich zwei Fortbildungsseminare für Exekutivbedienstete zum Thema Menschenhandel und Opferidentifizierung angeboten. Ein Seminar wurde auch an der Finanzakademie für die Finanzverwaltung angeboten. Die Umsetzung dieser Seminare erfolgt vom BK in Zusammenarbeit mit der Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels (LEFÖ/IBF). Zur Sensibilisierung im Hinblick auf Opfererkennung in den Polizeianhaltezentren in Österreich wurden ebenso zwei Schulungen durchgeführt.

Durch die Beamtinnen und Beamten der zuständigen Ermittlungsbereiche in den Landeskriminalämtern werden ebenfalls jährlich Schulungen für die sogenannten Rotlichtbezirksermittler durchgeführt.

IDENTIFIZIERUNG DER OPFER

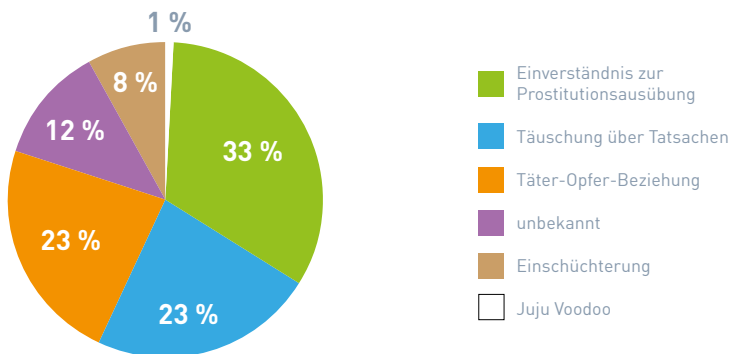
Die Identifizierung Betroffener von Menschenhandel steht in teilweiseem Zwiespalt mit deren tatsächlicher Situation. Ein häufiges Problem ist die eigentliche Identifizierung der Opfer. Betroffene des Menschenhandels konnten 2014 teilweise bei (zivilen) Polizeistreifen identifiziert werden, etwa bei Kontrollen im Milieu, durch Präsenz vor Ort und durch Feststellung gefälschter Dokumente. Einigen Opfern gelang es, die Familie im Heimatland zu kontaktieren, woraufhin diese die Polizei informierten. Andere wandten sich hilfesuchend an Passanten oder Freier oder erstatteten über Anraten einer Nichtregierungsorganisation (NGO) Anzeige. Polizeiliche Kontrollen spielen bei der Identifizierung der Opfer eine große Rolle.

Identifizierte Opfer und Tatverdächtige stammten überwiegend aus den EU-Staaten Rumänien, Ungarn und Bulgarien. Obwohl die Zusammenarbeit mit der Polizei und den NGOs in den Herkunftsländern der Opfer als sehr gut eingestuft werden kann, gibt es dennoch Problematiken. Jene Opfer, die aus eigenem Wunsch in ihr Heimatland zurückkehren, ziehen teilweise ihre Aussagen gegen den oder die Beschuldigten zurück oder sind für Zeugenaussagen im Gerichtsverfahren nicht mehr greifbar bzw. nicht mehr bereit, nach Österreich zurückzukehren.

Die Mehrheit der identifizierten Opfer wurde innerhalb der EU angeworben. Mehr als die Hälfte der Opfer kamen aus anderen europäischen Ländern nach Österreich. Auch innerhalb Österreichs gab es eine starke Bewegung der Opfer.

Opfer von Menschenhandel werden auf verschiedene Arten angeworben:

PROZENTUALE AUFTEILUNG DER ANWERBUNGSFORMEN IN ÖSTERREICH 2014



Quelle: Ermittlungsakten des Bundeskriminalamts und der Landeskriminalämter in Österreich sowie Angaben von Betroffenen

33 Prozent der ermittelten Opfer waren zunächst mit der Prostitutionsausübung einverstanden, bevor sie nach Österreich gebracht wurden. Der Großteil von ihnen war dabei Opfer des § 217 StGB (Grenzüberschreitender Prostitutionshandel).

Bei 23 Prozent konnte festgestellt werden, dass diese unter Täuschung nach Österreich gebracht wurden, wo sie in der Prostitution oder als Arbeitskraft ausgebeutet wurden. Dazu zählen Versprechen einer hohen Verdienstmöglichkeit und von besseren Lebensbedingungen. Die Täter schaffen ein Abhängigkeitsverhältnis durch das Verschweigen der abzuarbeitenden Schuldenbeträge, die durch Reise- und Unterbringungsmöglichkeiten entstanden sind.

Eine wesentliche Rolle spielte auch eine Beziehung zwischen Tätern und Opfern. Diese Anwerbeform bezieht sich vorwiegend auf die „Loveboy-Methode“. Diese Methode beinhaltet auch Beziehungen zwischen dem Opfer und seiner Familie, Verwandtschaft, Freunden oder Bekannten. Bei der „Loveboy“-Methode täuschen die Täter den Opfern im Heimatland Zuneigung und Liebe vor. Durch eine anschließende Trennung der sozialen Bindungen zu Familie und Freundeskreis werden die Frauen in eine emotionale Abhängigkeit gebracht. Danach werden sie überredet, für kurze Zeit in Österreich der Prostitution nachzugehen, da man damit viel Geld verdienen und so der Grundstock für eine solide gemeinsame Lebensbasis im Heimatland geschaffen werden könne. Stellen die Frauen nach einiger Zeit fest, dass sie vom erwirtschafteten Einkommen nichts behalten dürfen und dass auch keine finanziellen Rücklagen für eine spätere gemeinsame Zukunft im Heimatland gebildet werden, oder wenn sie mit der Prostitution aufhören wollen, kommt es zu Zwang und Gewalt gegen die Opfer. Das betrifft vor allem Opfer aus sozial schwachen Familien bzw. mit niedrigem Bildungsniveau oder mangelndem Selbstwertgefühl.

Zur Anwerbeform „Einschüchterung“ zählten insbesondere gefährliche Drohungen und Misshandlungen. Die Drohungen richten sich oft nicht gegen die Betroffenen selbst, sondern gegen nahe Familienangehörigen, wie die Kinder.

Eine weitere Anwerbeform ist der in Nigeria praktizierte Juju Voodoo. Nach den bisherigen Erkenntnissen muss sich jedes Opfer einem Ritual unterziehen, in dem animistische Handlungen an den Opfern vollzogen werden, die für den europäischen Kulturkreis schwer nachvollziehbar sind. Vor allem, da sich die Opfer zutiefst an diese Schwüre gebunden sehen und enorme Angst haben, bei Eidbrüchigkeit zu sterben oder wahnsinnig zu werden. Hinzu kommt, dass die Täter den Opfern in Europa drohen, Gewalt gegen Familienangehörige in Nigeria auszuüben.

Die Anwerbung der Opfer in den Heimatländern erfolgt nach wie vor vorwiegend über Printmedien, Internet, Modelagenturen sowie direkt durch die Täter in Discotheken und Nachtlokalen oder durch bereits in der Prostitution tätige Frauen.

STATISTISCHE DATEN

Im Jahr 2014 wurden im Zuge der Ermittlungen, wie bereits in den Vorjahren, nicht nur kriminelle Organisationen, sondern vermehrt auch Einzeltäter als Beschuldigte festgestellt.

Im Jahr 2014 wurden in den polizeilich abgeschlossenen Verfahren 61 Tatverdächtige nach § 104a StGB (Menschenhandel) und 38 Tatverdächtige nach § 217 StGB (Grenzüberschreitender Prostitutionshandel) ermittelt.

Ermittelte Tatverdächtige 2014		§ 104a StGB	§ 217 StGB
Gesamt	männlich	46	29
	weiblich	15	9
	gesamt	61	38
unter 10 Jahre	männlich	-	-
	weiblich	-	-
10 bis unter 14 Jahre	männlich	-	-
	weiblich	-	-
14 bis unter 18 Jahre	männlich	-	-
	weiblich	-	-
18 bis unter 21 Jahre	männlich	3	2
	weiblich	-	-
21 bis unter 25 Jahre	männlich	3	2
	weiblich	3	3
25 bis unter 40 Jahre	männlich	20	15
	weiblich	4	4
40 Jahre und älter	männlich	20	10
	weiblich	8	2

Ermittelte inländische und fremde Tatverdächtige 2014		§ 104a StGB	§ 217 StGB
Inländer	männlich	7	7
	weiblich	2	1
	gesamt	9	8
Fremde	männlich	39	22
	weiblich	13	8
	gesamt	52	30

Top Five der ermittelten Tatverdächtigen nach Nationalitäten 2014		§ 104a StGB	§ 217 StGB
Rumänien	männlich	18	11
	weiblich	11	3
Bulgarien	männlich	9	2
	weiblich	1	-
Ungarn	männlich	1	5
	weiblich	1	4
Slowakei	männlich	4	-
	weiblich	-	-
Serbien	männlich	2	2
	weiblich	-	-

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik Österreichs

Die Mehrheit der Tatverdächtigen wählte das Bordell aus Standort der Ausbeutung, gefolgt vom Straßenstrich und öffentlichen Lokalen. Bei der Arbeitsausbeutung standen der Haushalts- und Pflegebereich, Reinigungsfirmen und das Baugewerbe im Vordergrund. Die europäischen Tatverdächtigen stammten wie die Opfer meist aus Rumänien, Ungarn und Bulgarien. Bei ausgebeuteten Menschen aus afrikanischen Staaten, hauptsächlich aus Nigeria sowie aus China stammten die Ausbeuter auch aus diesen Ländern.

Bei der sexuellen Ausbeutung konnte festgestellt werden, dass die Tatverdächtigen überwiegend die Einkünfte der Prostituierten einbehalten bzw. abgenommen haben. Zu dieser Form der Kontrolle wurde die finanzielle Not der Opfer als auch

der Abbau von aufgetragenen „Schulden“, wie beispielsweise durch verursachte Reisekosten oder den „Kauf“ einer Person, gezahlt. Eine weitere effektive Form der Kontrolle in der sexuellen Ausbeutung waren Drohungen gegenüber dem Opfer selbst, seinen Familienangehörigen oder Freunden. Diese Formen spiegeln sich auch in der Arbeitsausbeutung wider. Jene Fälle der Arbeitsausbeutung, in denen die Löhne gänzlich einbehalten wurden, wurden bei Reinigungsfirmen und im Baugewerbe festgestellt. Bei der Ausbeutung im Haushalts- und Pflegebereich erhielten die Opfer einen Bruchteil des vereinbarten Gehalts.

Die Analyse der Netzwerke der Tatverdächtigen ergab, dass Tatverdächtige mindestens zwei verschiedene Funktionen ausüben. Die meisten Tatverdächtigen treten als „Kassiere“ auf, weitere als Transporteure der Opfer nach Österreich und als Vermittler der Opfer.

Sexuelle Ausbeutung war 2014 eindeutig die Haupterscheinungsform. Arbeitsausbeutung wurde im Haushalts- und Pflegebereich, Reinigungs- und Baugewerbe und in Asiatischen Restaurants festgestellt.

Die Anzahl weiblicher Betroffener des Menschenhandels war sowohl im Bereich der sexuellen als auch der Arbeitsausbeutung dominierend. Gesamt wurden im Jahr 2014 laut polizeilicher Kriminalstatistik 79 Betroffene des Menschenhandels und des grenzüberschreitenden Prostitutionshandels identifiziert. Dabei handelt es sich nur um jene Betroffenen, die auch im jeweiligen Abschlussbericht an die zuständige Staatsanwaltschaft explizit angeführt sind.

Ermittelte Opfer 2014		§ 104a StGB	§ 217 StGB
Gesamt	männlich	26	-
	weiblich	22	31
	gesamt	48	31
unter 6 Jahre	männlich	-	-
	weiblich	-	-
6 bis unter 10 J.	männlich	-	-
	weiblich	-	-
10 bis unter 14 J.	männlich	-	-
	weiblich	1	-
14 bis unter 18 J.	männlich	-	-
	weiblich	2	2
18 bis unter 21 J.	männlich	-	-
	weiblich	1	5
21 bis unter 25 J.	männlich	-	-
	weiblich	8	11
25 bis unter 40 J.	männlich	13	-
	weiblich	5	13
40 bis unter 65 J.	männlich	9	-
	weiblich	3	-
65 und älter	männlich	4	-
	weiblich	2	-

Ermittelte inländische und fremde Opfer 2014		§ 104a StGB	§ 217 StGB
Inländer	männlich	-	-
	weiblich	-	1
	gesamt	-	1
Fremde	männlich	26	-
	weiblich	22	30
	gesamt	48	30

Top Five der ermittelten Opfer nach Nationalitäten 2014		§ 104a StGB	§ 217 StGB
Rumänien	männlich	15	-
	weiblich	8	13
Bulgarien	männlich	4	-
	weiblich	1	5
Ungarn	männlich	-	-
	weiblich	2	7
Slowakei	männlich	3	-
	weiblich	3	-
Serbien	männlich	-	-
	weiblich	3	2

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik Österreichs

Im Bereich der Ausbeutung durch Bettelei sind die Hauptherkunftsnationen Rumänien, Bulgarien und die Slowakei. Die Betroffenen sind oftmals schwer körperlich beeinträchtigt.

Opfer des Kinderhandels stammten beinahe ausschließlich aus Bosnien Herzegowina, Rumänien, und Bulgarien. Diese Betroffenen sind vorwiegend Angehörige einer ethnischen Minderheit und werden durch Zwang zur Bettelei und Begehung von Straftaten, wie zum Beispiel Eigentumsdelikte ausgebeutet. Im Jahr 2014 wurde aber auch Anstieg minderjähriger Betroffene der sexuellen Ausbeutung aus Ungarn festgestellt.

2014 gab es mehr polizeiliche Ermittlungen im Bereich der Arbeitsausbeutung und des Kinderhandels. Dies bedeutet jedoch nicht, dass diese Formen der Ausbeutung vermehrt in Österreich auftreten. Vielmehr konnte durch Informationskampagnen und Medienarbeit eine Sensibilisierung der Bevölkerung einschließlich der Exekutive erreicht werden. Deshalb wurden mehr Anzeigen erstattet.

Erkenntnisse über Menschenhandel zum Zweck der Organentnahme liegen in Österreich bis dato nicht vor.

Opfer werden von den Sicherheitsbehörden im Rahmen der Aufgaben auf dem Gebiet der Sicherheitspolizei geschützt. Des Weiteren steht höchst gefährdeten Opfern ein Opferschutzprogramm zur Verfügung. Überdies werden weibliche Opfer von der LEFÖ/IBF betreut. Diese NGO wurde gem. § 25 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) vom Bundesministerium für Inneres und dem Bundesministerium für Bildung und Frauen (BMBF) mit der Betreuung weiblicher Opfer beauftragt. Die Interventionsstelle unterstützt Frauen, die Betroffene des Frauenhandels im Sinne der §§ 217 und 104a StGB sind – Frauen, die in der Prostitution und in anderen Tätigkeitsbereichen ausgebeutet, bedroht, psychisch und/oder physisch misshandelt wurden. Wenn Exekutivorgane Frauen als Opfer von Frauenhandel identifizieren und diese nicht als „High-Risk Victim“ eingestuft werden, erfolgt eine Vermittlung an LEFÖ-IBF zur Betreuung und Beratung.

Seit Dezember 2013 bietet das Männergesundheitszentrum Wien „MEN VIA“ ergänzend Unterstützung für männliche Betroffene des Menschenhandels. „MEN VIA“ wurde als Pilotprojekt mit Unterstützung des Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMASK) eingerichtet. 2014 betreute „MEN VIA“ mehrere männliche Opfer. Für 2015 ist wie bei der LEFÖ/IBF eine umfassende Beratung und Betreuung vorgesehen.

Minderjährige Opfer werden in Wien von der Magistratsabteilung 11 („Drehscheibe“) und in den Bundesländern von den Kinder- und Jugendhilfeträgern betreut. Die Kinder erfahren durch einen langen, vertrauensaufbauenden Prozess angemessene Betreuung. Eine erfolgreiche Behandlung und Aufarbeitung von traumatischen Erlebnissen ist nur durch das Vertrauen der Kinder möglich. Die Mitarbeiter der „Drehscheibe“ haben gute Kontakte zu Mitarbeitern der Botschaften und NGOs in den Ursprungsländern, die bei der Suche nach Familienangehörigen helfen und die Kinder bei deren Rückkehr betreuen. Die „Drehscheibe“ unterstützt auch bei der Reintegration der Kinder in ihr Heimatland.

PROSTITUTION IN ÖSTERREICH

Prostitution umfasst alle als gewerbsmäßig und gegen Entgelt erbrachten sexuellen Handlungen mit Körperkontakt. Die Ausübung der Prostitution ist in Österreich durch Bundes- und Landesgesetze geregelt und daher unter Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen legal. Seit 1984 sind Sexdienstleisterinnen und Sexdienstleister einkommenssteuerpflichtig, die Möglichkeit der Sozialversicherung folgte 1998. Der Oberste Gerichtshof hat mit dem Urteil 3 Ob 45/12g vom 18. April 2012 entgegen einer Entscheidung aus dem Jahr 1989 festgestellt, dass bezahlte Sexdienstleistungen nicht mehr sittenwidrig sind. Wurde die sexuelle Handlung gegen vorher vereinbartes Entgelt vorgenommen oder geduldet, so begründet diese Vereinbarung eine klagbare Entgeltforderung. Ein klagbarer Anspruch auf Vornahme oder Duldung einer sexuellen Handlung besteht nicht. Dennoch besteht nach wie vor eine starke Stigmatisierung dieser Berufsgruppe.

Im Aidsgesetz und im Geschlechtskrankheiten-Gesetz sind amtsärztliche Untersuchungen vorgeschrieben. Sexdienstleisterinnen und -dienstleister müssen sich vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend einmal wöchentlich einer amtsärztlichen Untersuchung auf Geschlechtskrankheiten unterziehen. Diese Untersuchungen werden wie eine alle drei Monate erforderliche amtsärztliche Untersuchung auf HIV-Infektion und eine jährliche Tuberkuloseuntersuchung auf einer Gesundheitskarte (Szenejargon: „Deckel“) vermerkt.

Alle anderen Vorschriften, insbesondere die Voraussetzungen für das Anbieten und die Vornahme sexueller Dienstleistungen, sind durch Landesgesetze geregelt. Deshalb gibt es in den Bundesländern unterschiedliche Bestimmungen. In allen Landesgesetzen bestehen aber Regelungen über Verbotszonen und Mindestabstände zu Schutzobjekten

RECHTLICHE SITUATION IN DEN BUNDESLÄNDERN

Burgenland

Die Prostitution ist im Landes-Polizeistrafgesetz geregelt. Es besteht keine Bewilligungspflicht, jedoch eine Anzeigepflicht bei der jeweiligen Gemeinde. Die Prostituierten müssen persönlich bei der Gemeinde bekanntgeben, dass sie der Prostitution nachgehen. Voraussetzung ist Volljährigkeit und das Freisein von Geschlechtskrankheiten. Die Wohnungsprostitution ist verboten, Hausbesuche sind zulässig.

Kärnten

Die Regelung erfolgt durch ein eigenes Prostitutionsgesetz. Die Ausübung der Prostitution ist nur in bewilligten Bordellen erlaubt. Personen, die der Prostitution nachgehen, müssen volljährig sein. Der Gemeinderat erlässt Verordnungen zu sanitären Einrichtungen, Ordnung und Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung sowie zum Betrieb, wie der Ausschank alkoholischer Getränke, Betriebszeiten, Ausstattung usw.

Niederösterreich

In Niederösterreich erfolgt die Regelung ebenfalls in einem eigenen Prostitutionsgesetz. Es besteht keine Bewilligungspflicht, jedoch eine Anzeigepflicht bei der jeweiligen Gemeinde. In „unmittelbarer Nähe“ von Schutzobjekten wie Kirchen, Schulen und Krankenhäuser ist die Ausübung der Prostitution verboten (Verbots- bzw. Schutzzonen). Die Wohnungsprostitution ist verboten, Hausbesuche sind zulässig. Die Ausübung der Prostitution ist nur Personen erlaubt, die das 19. Lebensjahr vollendet haben.

Oberösterreich

Nach dem am 29. September 2012 in Kraft getretenen oberösterreichischen Sexualdienstleistungsgesetz dürfen in Oberösterreich volljährige Personen, die einen rechtmäßigen Aufenthaltstitel besitzen und nicht unter Sachwalterschaft stehen, an einem legalen Arbeitsort die Prostitution ausüben. Als legale Arbeitsorte gelten bewilligte Bordelle. Hausbesuche sind erlaubt, wenn sich zum Zeitpunkt der Ausübung der sexuellen Dienstleistung keine minderjährigen Personen in der Wohnung aufhalten. Werbung für Unsafe-Sex-Praktiken ist in Oberösterreich verboten.

Salzburg

In Salzburg ist die Ausübung der Prostitution im Salzburger Landessicherheitsgesetz geregelt und nur in den von den Gemeinden bewilligten Bordellen zulässig. Minderjährige und offensichtlich Schwangere dürfen nicht als Prostituierte arbeiten. Zu Schutzobjekten muss ein Mindestabstand von 300 Metern eingehalten werden. Die Wohnungsprostitution sowie Hausbesuche sind verboten. Die Gemeinden erlassen für die Bordellbetriebe per Bescheid Auflagen, wie die Höchstzahl der Prostituierten und die Ausstattung der sanitären Einrichtungen.

Steiermark

Die Regelung erfolgt durch ein eigenes Prostitutionsgesetz. Die Ausübung der Prostitution ist nur in bewilligten Bordellen erlaubt, Hausbesuche sind zulässig. Dem Antrag für die Bewilligung ist eine Hausordnung beizulegen. Die Genehmigung eines Antrages gilt als erteilt, wenn der Bescheid nicht innerhalb einer Entscheidungsfrist von drei Monaten erlassen worden ist. Die Gemeinden können durch Verordnung nähere Bestimmungen über den Betrieb des Bordells erlassen. Das Schutzalter für die Prostitutionsausübung beträgt 19 Jahre.

Tirol

Die gesetzliche Regelung erfolgt durch das Landes-Polizeigesetz. Die Prostitution ist ausschließlich in von der Gemeinde bewilligten Bordellen zulässig. Wohnungsprostitution sowie Hausbesuche sind verboten. Des Weiteren ist die außerhalb behördlich bewilligter Bordelle öffentliche Anbahnung von Beziehungen zur Ausübung der Prostitution, insbesondere auf der Straße, in Printmedien oder in elektronischen Medien verboten. In Tirol wird vor der Erteilung einer Bewilligung für ein Bordell eine Bedarfsprüfung unter Berücksichtigung der Bevölkerungs- und Tourismusstruktur, ob bereits ein Bordell betrieben wird und ob verbotene Prostitution in besonderer Weise in Erscheinung tritt, durchgeführt. Das Schutzalter für die Prostitution liegt bei 18 Jahren.

Vorarlberg

In Vorarlberg gibt es kein eigenes Prostitutionsgesetz. Die gesetzlichen Bestimmungen zur Prostitution sind im Sittenpolizeigesetz enthalten. Die Ausübung der Prostitution (laut Gesetzestext das Ausüben und Anbieten gewerbsmäßiger Unzucht) ist nur in behördlich bewilligten Bordellen erlaubt und nur von Personen, die das 24. Lebensjahr vollendet haben. In Vorarlberg wurde bisher noch kein Bordell genehmigt, deshalb ist eine legale Prostitutionsausübung nicht möglich. Daher gibt

es in Vorarlberg zahlreiche Table-Dance-Lokale. Die Regelungen zum Bordellbewilligungsverfahren, zu Verbotszonen, Pflichten der Bordellbetreiberinnen und -betreiber, zum Werbeverbot usw. finden sich im Sittenpolizeigesetz.

Wien

Das neue Wiener Prostitutionsgesetz ist am 1. November 2011 in Kraft getreten. Seither unterliegen alle Orte, in denen die Prostitution angebahnt bzw. angeboten wird, einer behördlichen Anzeigepflicht und einem Bewilligungs-/Genehmigungsverfahren. Die Behörde hat zu prüfen, ob die/der zukünftige Betreiber zuverlässig ist. Die Wohnungsprostitution ist verboten. Die Ausübung der Straßenprostitution innerhalb von Wohngebieten und auf Flächen wie Friedhöfe, Kleingartengebiete oder Haltestellenbereiche öffentlicher Verkehrsmittel ist verboten. Die Behörde kann Erlaubniszonen für die Straßenprostitution festlegen. Nicht ausgeübt werden darf die Prostitution von Minderjährigen, von Personen, bei denen pflegschaftsbehördliche Bedenken bestehen, und von Personen, die die gesundheitspolizeilichen Voraussetzungen nicht erfüllen.

Freier, die außerhalb der erlaubten Bereiche für Straßenprostitution sowie in nicht genehmigten Bordellbetrieben Kontakt zwecks Inanspruchnahme von Dienstleistungen aufnehmen, begehen eine Verwaltungsübertretung nach dem Wiener Prostitutionsgesetz. Kontaktaufnahmen via Telefon, E-Mail oder sonstige Kommunikationsmedien sind davon nicht erfasst.

FORMEN UND TRENDS DER PROSTITUTIONSAUSÜBUNG

In allen Bundesländern ist festzustellen, dass kaum noch österreichische Sexdienstleisterinnen und -dienstleister – zumindest im legalen Bereich – tätig sind. Etwa 95 Prozent der in Bordellbetrieben und am Straßenstrich tätigen Sexdienstleisterinnen und -dienstleister sind Migrantinnen bzw. Migranten, davon die Mehrzahl aus den neuen EU-Ländern, insbesondere aus Rumänien, Ungarn und Bulgarien. Staatsangehörige aus den EU-Staaten haben grundsätzlich die Möglichkeit, legal und selbstständig in der Sexarbeit tätig zu sein, für Drittstaatsangehörige ist die Rechtslage erheblich restriktiver. So berechtigt zum Beispiel ein Aufenthaltstitel aus einem anderen EU-Staat Drittstaatsangehörige noch nicht zur Ausübung der Prostitution in Österreich.

Der Trend der letzten Jahre zur Eröffnung von Großbordellen mit bis zu 60 Sexdienstleisterinnen in Form von Freikörperkultur-Saunaclubs mit Wellnessbereich hält nach wie vor an. Die Objekte werden von eigens gegründeten Errichter-Gesellschaften gebaut oder es werden Firmengebäude umgebaut. Für den Bordellbetrieb selbst wird eine eigene Betreibergesellschaft gegründet. Hier wurde festgestellt, dass vermehrt Personen aus dem deutschen Rotlichtmilieu versuchen, in Österreich Fuß zu fassen. Als Inhaber für die jeweiligen Bordellbewilligungen treten jedoch nach wie vor Personen aus Österreich in Erscheinung. Bei der Neueröffnung von Bordellen mit bis zu zehn Sexdienstleisterinnen bzw. -dienstleistern handelt es sich vereinzelt um Angehörige aus einem der neuen EU-Mitgliedstaaten.

Die klassischen Formen der Prostitutionsausübung in Bordellen, Bars, Saunaclubs, Massagestudios haben nicht an Bedeutung verloren. In den letzten Jahren gewinnt das Anbieten von Sexdienstleistungen via Internet bzw. Mobiltelefone sowie in Laufhäusern jedoch immer mehr an Bedeutung.

Zudem steigt die Nachfrage nach Sadomaso-Studios und nach Transsexuellen. In diesen Bereichen werden höhere Preise verlangt.

Am schwierigsten zu kontrollieren ist die Prostitution über Escort-Agenturen. In diesem Zweig herrscht auch die größte Vermischung aus legaler und illegaler Prostitution. Hier wird offiziell „Begleitung“ angeboten, tatsächlich umfasst die Begleitung in den meisten Fällen auch sexuelle Dienstleistungen.

Die Wohnungsprostitution, die Ausübung sexueller Dienstleistungen in Privatwohnungen, ist in allen Bundesländern verboten. Davon ausgenommen, sind Hausbesuche bei Kunden in einzelnen Bundesländern. Diese illegale Form der Prostitutionsausübung ist ebenfalls sehr schwer zu kontrollieren und nur durch eine laufende Beobachtung der Inserate in Printmedien und Internet möglich.

Eine legale Prostitutionsausübung am „Straßenstrich“ ist derzeit nur in Wien möglich. Die Orte, an denen in Wien die Straßenprostitution legal erfolgen darf, sind durch das Wiener Prostitutionsgesetz sowie darauf basierende Verordnungen

festgelegt. In den beiden Straßenstrichzonen in den Bezirken Liesing und Floridsdorf wurde per Verordnung eine zeitliche Beschränkung erlassen. Der Bereich in Liesing wird umgrenzt von der Carlberggasse, Forchheimergasse, Liesinger-Flur-Gasse, Ketzergasse, Pellmannngasse, Siebenhirtenstrasse und Seybelgasse; jener in Floridsdorf von der Einzingergasse, der A22, der Landesgrenze zu Niederösterreich entlang der Lohnergasse und der Prager Straße.

Einen auffallenden illegalen Straßenstrich gibt es ansonsten derzeit nur in Innsbruck und Salzburg, wo die Polizei mit umfassenden Kontrollen und Strafen versucht, den Straßenstrich einzudämmen.

Mit Stand 31. Dezember 2014 waren beim Bundeskriminalamt 761 Rotlichtbetriebe gemeldet. Die Rotlichtlokale in Österreich werden hauptsächlich als Bordelle, Laufhäuser, Saunaclubs, Go-Go-Bars, Bars, Studios, Animierlokale sowie Peep-Shows geführt. In Vorarlberg besteht keine Bordellgenehmigung, bei den gemeldeten Lokalen handelt es sich um Go-Go-Bars. In Tirol ist die Zahl der Go-Go-Bars mit 31 gegenüber zehn Bordellen im Vergleich zu den östlichen Bundesländern hoch. Der Trend der letzten Jahre zur Eröffnung bzw. Umwidmung von bestehenden Bordellbetrieben in Laufhäuser und Sauna-Clubs sowie die Errichtung von Großbetrieben mit 50 bis 70 Sexdienstleisterinnen bzw. -dienstleistern hält an.

Anzahl der Rotlichtlokale in Österreich 2014	
Burgenland	30
Wien	301
Steiermark	114
Kärnten	41
Oberösterreich	101
Niederösterreich	64
Salzburg	49
Tirol	41
Vorarlberg	20
Gesamt	761

Die Zahl der registrierten Sexdienstleisterinnen und Sexdienstleister in Österreich lag 2014 bei ca. 7.400; 2013 waren es 6.500. Da mit Ausnahme des Bundeslandes Wien keine zentrale Registrierung erfolgt, beruhen diese Angaben auf den Ergebnissen von Strukturermittlungen und Kontrollen. Wie im Jahr davor kamen die meisten in Österreich tätigen Sexdienstleisterinnen und -dienstleister aus Rumänien, Ungarn und Bulgarien. Wie in den letzten Jahren gab es neuerlich eine Zunahme der Zahl männlicher Sexdienstleister. Diese sind vorwiegend als Transvestiten in Laufhäusern oder in Gay-Clubs bzw. Gay-Escortservices tätig. Sie stammen aus Südamerika und besitzen meist die italienische oder spanische Staatsbürgerschaft.

SITUATION IN DEN BUNDESLÄNDERN

Burgenland

Die Prostitution wird hauptsächlich in den 30 bordellmäßig geführten Barbetrieben ausgeübt. Vereinzelt kommt es zu Wahrnehmungen illegaler Prostitution in Wohnungen. Im Burgenland sind keine Begleit- bzw. Escortagenturen aktenkundig. Hinweise auf Straßenprostitution bestehen nicht. Wie schon im Jahr 2013 wurde vermehrt festgestellt, dass vor allem im südlichen Burgenland zahlreiche Rumäninnen mit Landsleuten in Wohnungen Unterkunft nehmen. Die Frauen gehen im Burgenland und in der angrenzenden Steiermark der Prostitution nach. Ihre Begleiter gehen keiner Beschäftigung nach und bestreiten den Lebensunterhalt offensichtlich aus dem Einkommen der Prostituierten. 2015 wurden deshalb Ermittlungen wegen des Verdachts der Zuhälterei eingeleitet. Vermehrt übernehmen oder eröffnen ungarische Staatsangehörige Bordelle im Burgenland. Hinsichtlich Menschenhandel wird im Jahr 2015 ein Schwerpunkt auf Ausbeutung der Arbeitskraft gelegt, da Verdachtsmomente betreffend Arbeitsausbeutung in landwirtschaftlichen Betrieben vorliegen.

Kärnten

Im Bundesland Kärnten ist derzeit ein starker Trend zu den sogenannten Saunaclubs zu bemerken. In einem Saunaclub in Villach und in einem neuen Saunaclub in Arnoldstein im Bezirk Villach arbeiten täglich im Schnitt 60 Sexdienstleisterinnen. Die beiden Clubs werden täglich von mindestens 200 Männern, vorwiegend Italienern, besucht. Im Bezirk Villach planen deutsche und italienische Betreiber zwei weitere Saunaclub, in denen sich jeweils 60 Sexdienstleisterinnen um die vorwiegend italienischen Kunden kümmern sollen. Die Bewilligungen sind vorhanden, der Bau ist noch nicht erfolgt. Im Jahr 2014 erfolgten aufgrund der starken Zunahme von rumänischen und bulgarischen Begleitern der in Kärnten tätigen Sexdienstleisterinnen mit Unterstützung des Bundeskriminalamts drei Schwerpunktaktionen in allen 41 Bordellbetrieben. Dabei konnten Ermittlungsansätze wegen Verdachts des Menschenhandels, des grenzüberschreitenden Prostitutionshandels und der Zuhälterei gewonnen werden. Die Folgeermittlungen sind noch nicht abgeschlossen.

Niederösterreich

Die illegale Wohnungs- und Straßenprostitution spielt in Niederösterreich eine untergeordnete Rolle. Die illegale Straßenprostitution findet beinahe ausschließlich auf Autobahnparkplätzen entlang der Autobahnen A1 und A2 statt. Begleitagenturen agieren zumeist aus Wien. In Niederösterreich sind keine Begleitagenturen ansässig, einige haben aber Scheinadressen in Niederösterreich. Speziell in den südlichen Bezirken, wie Wiener Neustadt Stadt und Land, Neunkirchen und

Baden, gibt es zahlreiche von Türken und Albanern geführte Lokale mit ständig wechselnden Geschäftsführern und Betreibern. In etwa 15 dieser Lokale arbeiten Animier- und Tischmädchen, vorwiegend aus der Slowakei, Rumänien und Bulgarien. Sie üben in Hinterzimmern der Lokale und in Hotelzimmern die illegale Prostitution aus. 2014 wurde ein weiterer Anstieg von Sexdienstleisterinnen und Bordellbetreibern aus Rumänien festgestellt. Der Trend zur Umwidmung von Bordellen in Laufhäuser besteht weiterhin.

Oberösterreich

In Oberösterreich setzt sich der Trend zu Laufhäusern weg vom normalen Bordellbetrieb fort. Derzeit existieren elf Laufhäuser. Drei Betriebe dienen tagsüber als Laufhaus und nachts als reguläres Bordell. Betreiber planen die Errichtung eines Groß-Laufhauses mit mindestens 50 Prostituierten. 2014 wurden mehrere illegale Massagesalons behördlich geschlossen. In Oberösterreich gibt es nur vereinzelt Wohnungsprostitution. Hinweise auf illegale Straßenprostitution liegen nicht vor. In Oberösterreich bestehen Verbindungen von Rockergruppierungen mit dem Rotlichtmilieu.

Salzburg

In Salzburg ist ein starker Anstieg von jungen rumänischen Sexdienstleisterinnen festzustellen, die bereits wenige Tage nach ihrem 18. Geburtstag als Prostituierte zu arbeiten beginnen. Die Straßenprostitution ist in Salzburg verboten, dennoch hat sich im Stadtgebiet von Salzburg ein illegaler Straßenstrich gebildet – mit fünf bis 15 rumänischen Sexdienstleisterinnen. 2014 wurden vermehrt rumänische Staatsbürgerinnen identifiziert, die in Hotels der illegalen Prostitution nachgehen. Es gibt weiterhin zehn Begleitagenturen. Es bestehen Verbindungen zwischen Agenturen und legalen Bordellbetrieben. In Salzburg bieten auch internationale Agenturen Sexdienstleistungen an, deren Firmensitz im Ausland liegt. Diese Agenturen werben ausschließlich über das Internet bzw. einschlägige Magazine.

Steiermark

Die illegale Ausübung der Prostitution in Wohnungen bzw. am Straßenstrich sowie die Ausübung der Prostitution über Begleitagenturen spielt in der Steiermark eine untergeordnete Rolle. In der Steiermark gibt es Zusammenhänge zwischen der Rockerszene und verschiedenen Rotlichtlokalen. Mitglieder von Rocker-Clubs führen einige Betriebe oder sind in solchen Betrieben beschäftigt. Die Zahl der Bordellbetriebe schwankt kontinuierlich aufgrund der Schließungen bzw. Neueröffnungen. Fünf der 114 genehmigten Bordellbetriebe sind Laufhäuser. Zwei Bordellbetriebe wurden in Asylwerberunterkünfte umgewidmet. Sie werden von denselben Betreibern weitergeführt.

Tirol

Ein zentrales Thema ist nach wie vor der illegale Straßenstrich in der Stadt Innsbruck. Vom 1. Juli 2013 bis Sommer 2014 bestand die Soko „Rotlicht“. Den Soko-Mitarbeitern ist es zwar gelungen, die Zahl der ursprünglich 50 Straßenprostituierten zu reduzieren, dennoch bieten täglich 20 bis 30 Frauen auf dem Straßenstrich ihre Dienste an. Die Fluktuation unter den Frauen ist groß. Eine Änderung des Tiroler Landes-Polizeigesetzes (TLPG) wird angestrebt, unter anderem wird überlegt, auch Freier zu bestrafen. Am Straßenstrich und in den Bordellbetrieben in Innsbruck sind beinahe ausschließlich Frauen aus Rumänien und Bulgarien tätig. Ermittlungen wegen Verdachts des Menschenhandels und des grenzüberschreitenden Prostitutionshandels wurden eingeleitet. Die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen. 2014 inserierten vier bis acht Begleitagenturen in den lokalen Medien. Die illegale Prostitution sowie erotische Massagen werden primär in Innsbruck angeboten, vereinzelt auch in den Bezirken Kufstein, Innsbruck-Land und Schwaz.

Vorarlberg

In Vorarlberg gibt es kein behördlich genehmigtes Bordell. Seit längerer Zeit besteht ein Ansuchen für die Genehmigung eines Bordells in Hohenems, das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen. Die illegale Prostitution wird über Inserate via Internet und Printmedien in Wohnungen sowie über Begleitagenturen angeboten. Des Weiteren wird die Prostitution illegal in „Tischmädchenlokalen“ angeboten. Im Großraum Bregenz besteht im geringen Maße auch Straßenprostitution.

Wien

Seit Inkrafttreten des neuen Wiener Prostitutionsgesetzes mit 1. November 2011 wurden insgesamt 301 Bordellbetriebe genehmigt, neun Genehmigungsverfahren sind offen und 31 Antragsteller wurden abgewiesen. Insgesamt wurden 21 illegale Betriebe bzw. Wohnungen behördlich geschlossen. Am legalen Straßenstrich im 21. Bezirk, Einzinger Straße/Autokader Straße, und im 23. Bezirk, Brunner Straße, prostituieren sich vorwiegend Staatsbürgerinnen aus Rumänien und Ungarn sowie vereinzelt aus Nigeria. Andere erlaubte Örtlichkeiten haben sich bis dato nicht durchgesetzt. Im Stuwerviertel im zweiten Bezirk und im Nahebereich des Westbahnhofs/Mariahilfer Straße im 15. Bezirk befindet sich ein illegaler Straßenstrich. Im Stuwerviertel war 2014 eine Zunahme von illegalen minderjährigen Prostituierten wahrnehmbar. Diesbezüglich werden vom Bundeskriminalamt mit dem Landeskriminalamt (LKA) Wien, der Fachinspektion Ausgleichsmaßnahmen (AGM) Seitenhafenstraße sowie dem nationalen Ermittlungsbüro in Budapest Strukturermittlungen und Kontrollen zur Identifizierung potenzieller Opfer des Menschenhandels geführt.

Mit Stand Dezember 2014 waren in Wien 3.513 Frauen und 70 Männer als legale Sexdienstleister registriert. Auffällig war in Wien ein starker Rückgang an bulgarischen Staatsbürgerinnen, die ihre Sexdienste vorwiegend auf dem Straßenstrich und auch in Bordellbetrieben angeboten hatten. Der Rückgang ist auf die „Operation Haskovo“ gegen eine kriminelle Gruppierung aus Bulgarien wegen Verdachts des Menschenhandels und weiterer Straftaten zurückzuführen. Das Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen, aber es kam bereits zu mehreren rechtskräftigen Verurteilungen am Landesgericht für Strafsachen Wien. Mit Stand Dezember 2014 waren 21 Angeklagte zu insgesamt 78 Jahren und sechs Monaten Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt. Bis dahin wurden den Opfern insgesamt 141.380 Euro an Schadenersatz zugesprochen.

AUSBLICK

Bereits im Jahr 2014 wurde das Augenmerk sehr stark auf die Ausbeutung zum Zwecke der Bettelei gelegt. Die Erfahrungen zeigen, dass die Identifizierung von Menschenhändlern, die auch innerhalb der Familien zu finden sind, auch für die kommenden Jahre eine Herausforderung darstellt.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf dem Erkennen von Arbeitsausbeutung in den unterschiedlichsten Gruppen – von der Gastronomie über die Land- und Bauwirtschaft bis hin zu den Haushaltshilfen. Zur Erreichung der höchstmöglichen Effizienz wird die Zusammenarbeit mit den Finanzbehörden und Arbeitsinspektoraten noch weiter ausgebaut werden.

Ziel ist es, das Fachwissen und die Erfahrungen in diesem Bereich auch weiterhin in Form von Schulungen, Vorträgen und Seminaren an alle Kolleginnen und Kollegen, betroffenen Institutionen und Organisationseinheiten weiterzugeben, damit das Erkennen von möglichen Opfern des Menschenhandels weiter verbessert wird.

WEITERE PUBLIKATIONEN 2015

KRIMINALITÄTSENTWICKLUNG 2014
GELDWÄSCHE 2014
KRIMINALPRÄVENTION 2014
VERFASSUNGSSCHUTZ 2014
SUCHTMITTELKRIMINALITÄT 2014
SCHLEPPEREI 2014
CYBERCRIME 2014
SICHERHEITSBERICHT 2014

KONTAKT

BUNDESKRIMINALAMT
MELDESTELLE MENSCHENHANDEL
JOSEF HOLAUBEK-PLATZ 1, 1090 WIEN
TEL: +43 (0)1 24836-985383
EMAIL: MENSCHENHANDEL@BMI.GV.AT
HOMEPAGE: WWW.BUNDESKRIMINALAMT.AT
FACEBOOK: WWW.FACEBOOK.COM/BUNDESKRIMINALAMT

EDITORIAL

BUNDESKRIMINALAMT
BÜRO FÜR PRESSE- UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT
JOSEF HOLAUBEK-PLATZ 1, 1090 WIEN
TEL: + 43 (0)1 24836-985004
E-MAIL: BMI-II-BK-1-5-PRESSE@BMI.GV.AT

KONZEPT UND DESIGN: ARMIN HALM, @BUNDESKRIMINALAMT
DRUCK: DIGITALDRUCKEREI DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR INNERES; 1010 WIEN
ERSCHEINUNGSDATUM: 20. JULI 2015



